

## Art. 10 Wohnsitz und Sitz

<sup>1</sup> Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- a. für Klagen gegen eine natürliche Person: das Gericht an deren Wohnsitz;
- b. für Klagen gegen eine juristische Person und gegen öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie gegen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: das Gericht an deren Sitz;
- c. für Klagen gegen den Bund: das Obergericht des Kantons Bern oder das obere Gericht des Kantons, in dem die klagende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- d. für Klagen gegen einen Kanton: ein Gericht am Kantonshauptort.

<sup>2</sup> Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch<sup>1</sup> (ZGB). Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

<sup>1</sup> SR 210

---